

**Stadtverordnung
über das Halten und Führen von Hunden
im Gebiet der Hansestadt Demmin
(Hunde-VO)
vom 11.05.2005**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 178), und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 174) verordnet der Bürgermeister der Hansestadt Demmin mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Demmin vom 09.05.2005 ergänzend zur HundehVO M-V:

**§ 1
Führen von Hunden**

Über das Verbot nach § 1 Abs. 3 der HundehVO M-V, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen, hinaus müssen Hunde - auch wenn sie nicht gefährlich im Sinne des § 2 der HundehVO M-V sind - im Gebiet der Hansestadt Demmin, in dem Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist, wobei einzelne unbebaute Grundstücke oder zur Bebauung ungeeignetes Gelände, auch einseitige Bebauung diesen Zusammenhang nicht unterbrechen (geschlossene Ortslage, § 2), an der Leine ausgeführt werden. Im freien Gelände dürfen sie höchstens bis zu einem Abstand von 50 m und unter Aufsicht des Hundeführers frei laufen gelassen werden. Die Einhaltung der Verbote und Gebote für den Umgang mit gefährlichen Hunden nach § 3 der HundehVO M-V bleibt hiervon unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmung (Geschlossene Ortslage)**

Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Grundstücke im Stadtgebiet, soweit in ihnen Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten im räumlichen Zusammenhang stehen. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen allgemeiner Bedeutung, wie z.B. Grün-, Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe usw. Zur geschlossenen Ortslage gehören auch die sich dort befindenden Straßen, Wege und Plätze.

**§ 3
Mitnahmeverbot**

Über den Leinenzwang nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 sowie das Mitnahmeverbot nach § 3 Abs. 1 der HundehVO M-V hinaus ist es grundsätzlich verboten, Hunde an folgende Orte mitzunehmen:

1. in öffentliche Einrichtungen wie Kirchen, Schulen, Sporthallen, Kindergärten und Krankenhäuser, soweit dies nicht von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen ausdrücklich erlaubt wurde,
2. auf Kinderspielplätze, Badeplätze und in das Freibad mit Liegewiese,
3. zu Umzügen, Volksfesten, Märkten mit Volksfestcharakter und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen, sofern dies nicht von den Veranstaltern ausdrücklich erlaubt wurde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Hund herumlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Hunde mitnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 04. Juli 2020.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden im Gebiet der Hansestadt Demmin (Hunde-VO) vom 29.03.2001 außer Kraft.

Demmin, 11.05.2005

Hansestadt Demmin
- Der Bürgermeister -
als örtliche Ordnungsbehörde



Wellmer
Bürgermeister

